

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich Öffentlichkeitsar-
beit)

Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 08/2022
ausgegeben am: 02.02.2022

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses treten am

**Montag, 7. Februar 2022, 15 Uhr,
Kulturzentrum "dasHaus", Bahnhofstraße 30,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung wird in Form einer Video-Sitzung durchgeführt.

Gemäß 30. CoBeLVO gilt aktuell eine 3-G-Regelung.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Satzung über die Verarbeitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug für Zwecke der Kommunalstatistik vom 20.06.1989
2. Investitionen Feuerwehr
3. Beschaffung eines Rettungsbootes für die Einsätze auf dem Rhein sowie aller Gewässer im Stadtgebiet Ludwigshafen - Genehmigung der Maßnahme
4. Beschaffung einer Drehleiter DLA (K) 23/12 - Genehmigung der Maßnahme
5. Anmietung von Räumlichkeiten für eine Kita im Ludwigs-Quartier (ehemaliges Halberg-Areal) und in der Silcherstr. (ehemaliges Pfalzwerke-Areal) - Gesamtschuldnerische Haftung
6. Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
7. Antrag Stadtratsfraktion Die Grünen - Beitritt der Stadt Ludwigshafen zur Städteinitiative Tempo 30
8. Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein - Änderung

Bei öffentliche Sitzungen, die als Hybrid- oder Videokonferenzsitzungen stattfinden, weisen wir darauf hin, dass die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, die Übertragung der Sitzungen in den angegebenen Räumlichkeiten zu verfolgen.

In der nichtöffentlichen Sitzung werden

Vergabeentscheidungen

behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 02.02.2022

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 01.06.2021 zur wesentlichen Änderung der Kontakt-Fabrik.

Vorhaben: Alternative Herstellung von NH₄-Zeolithen in der FL 13

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten 655; L913; L915, L917, L919 Anlagen-Nr 19.08, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr.: 2539/26.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 21.1.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 27.04.2021 zur wesentlichen Änderung der Kammerbetriebe.

Vorhaben: Nachrüstung des Lagerbehälters B 56

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten E 414 Anlagen-Nr 08.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr.: 2608/51.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 21.1.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 30.3.2021 zur wesentlichen Änderung der Bentazon-Fabrik.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung Umschlagplatz W 016

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten W 016, Anlagen-Nr 20.03, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr.: 4003/37.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 21.01.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 22.07.2021 zur wesentlichen Änderung der Methacryl-Fabrik.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung Lagerbehälter

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten Q 330, Anlagen-Nr 10.06, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr.: 4003/20.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 21.01.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim

beschlossen und genehmigt am 23.03.1998 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und veröffentlicht sowie in Kraft getreten am 21.05.1998.

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.1998 mit seiner Mehrheit der Durchführung eines Sanierungsverfahrens in Friesenheim zugestimmt und eine Sanierungssatzung beschlossen.

Aufgrund des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020, (GVBl. S. 728) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 13.12.2021 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim beschlossen:

§1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim vom 23.03.1998, am 20.05.1998 veröffentlicht und am 21.05.1998 in Kraft getreten, wird aufgehoben.

§2

Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes Friesenheim

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Bauernwiesenstraße Nrn. 1b, 2, 53-57, 46-82,
Friedrich-Profit-Straße Nrn. 9-11, 12-22,
Brechlochstraße Nrn. 5-31,
Teichgasse Nrn. 8-12,
Luitpoldstraße Nrn. 20a, 72-82,
Löwenstraße Nrn. 1-13,

Hagellochstraße Nrn. 80, 85,
Friesenstraße Nrn. 28-32,
Carl-Clemm-Straße Nrn. 2-12,
Ysenburgstraße Nr.24-38,
Spatenstraße Nrn. 16-26,
Erasmus-Bakke-Straße Nrn. 46-58

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes Friesenheim. Der Lageplan mit den vorgenannten Grenzen sowie die Auflistung der betroffenen Flurstücke sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlagen der Bekanntmachung beigefügt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 15.12.2021

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn

a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

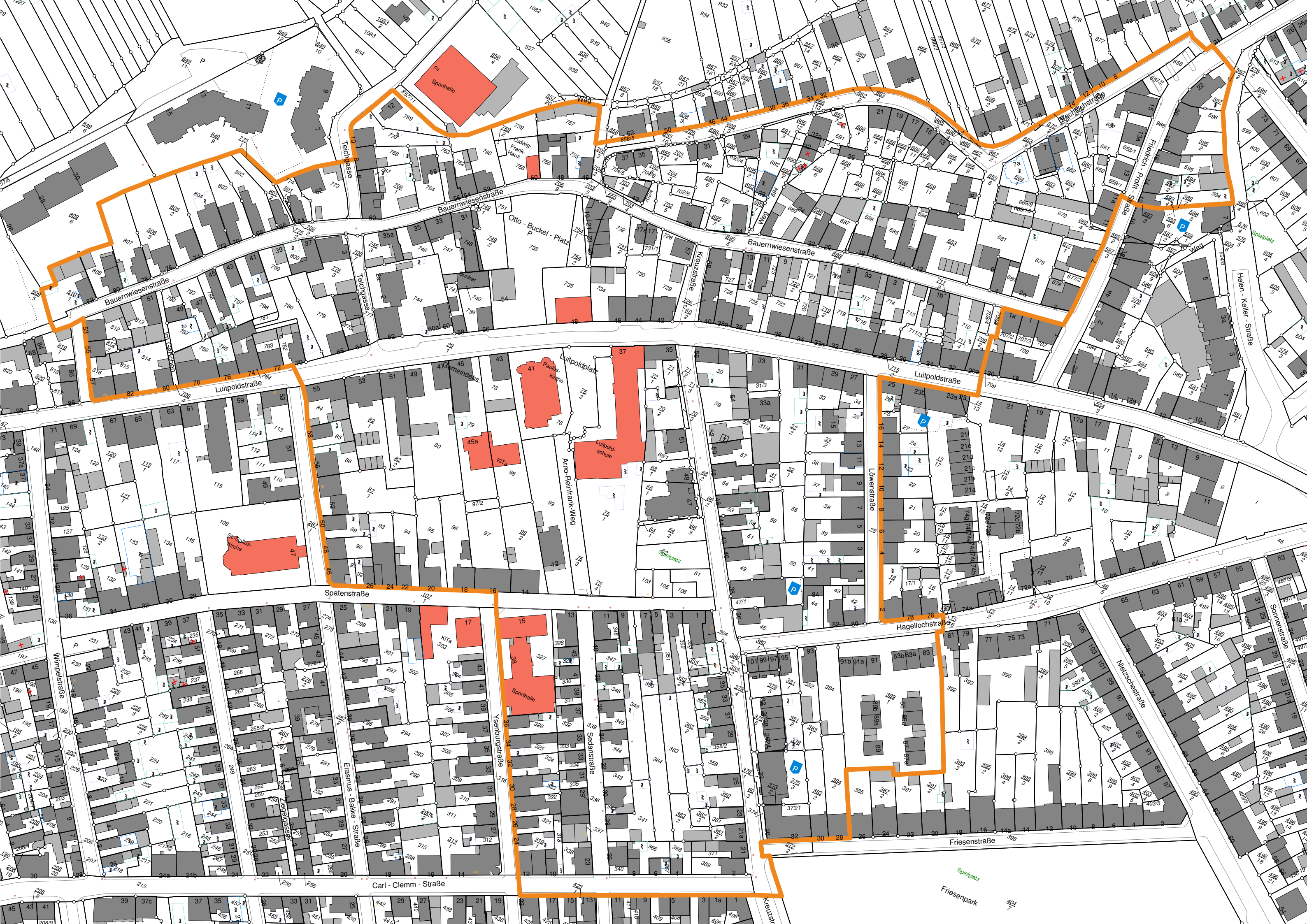
b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 115 nach Absprache und bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 67059 Ludwigshafen am Rhein, Zimmer 46 im 4. OG während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Anlagen

- Lageplan Sanierungsgebiet Friesenheim
- Auflistung der Flurstücke im Sanierungsgebiet



Flurstücke im Sanierungsgebiet Friesenheim

28	324	678	768	375/3	666/8	709/4
30	325	679	769	376/1	666/9	71/1
33	326	680	770	378/1	668/2	71/2
34	327	681	773	378/4	668/3	71/3
35	328	684	774	378/5	668/4	711/2
36	329	685	777	378/6	668/5	711/3
37	330	686	778	380/1	668/6	711/4
38	331	687	779	380/2	668/7	715/2
39	332	689	780	381/1	669/10	719/2
40	333	690	781	381/2	669/11	72/1
41	334	691	782	383/1	669/12	722/2
42	335	692	783	383/2	669/9	726/2
43	336	694	784	384/2	677/1	731/1
44	337	698	785	389/1	677/2	731/2
45	338	710	786	469/5	68/1	745/3
46	339	713	787	47/1	68/2	749/1
49	340	714	790	588/6	683/1	749/2
50	341	715	793	588/7	686/2	75/1
51	342	716	796	593/2	688/1	75/2
52	343	717	797	593/3	69/1	75/3
53	344	718	798	593/4	690/2	75/4
54	345	719	799	594/2	691/3	754/1
55	346	720	800	595/2	693/1	754/2
56	347	721	802	597/1	693/2	759/2
57	348	722	803	597/2	695/1	766/1
58	349	723	804	60/2	695/2	775/1
59	350	724	807	60/3	695/4	775/2
61	351	725	808	64/1	695/5	776/3
62	352	726	812	64/2	695/6	801/1
76	353	727	813	655/10	695/7	801/2
78	354	728	814	655/11	696/1	805/2
79	357	729	815	655/6	696/2	806/3
80	358	730	816	655/7	698/3	810/1
84	359	732	988	655/9	70/2	812/2
85	361	734	29/1	657/2	70/3	819/1
86	363	735	31/3	658/1	702/4	82/1
89	364	738	107/1	659/1	702/5	82/2
90	366	739	31/2	66/1	702/6	855/1
91	367	740	31/4	66/2	703/3	858/5
92	368	741	319/1	66/3	703/4	862/2
93	369	744	32/1	660/2	703/5	863/4
94	371	746	32/2	660/4	704/2	865/2
95	374	747	33/2	661/3	704/3	866/2
96	382	748	353/2	663/2	704/5	866/4
97	384	751	355/1	663/3	704/6	867/2
98	398	755	355/2	663/4	705/2	867/4
99	594	756	358/2	664/1	705/3	87/1
103	595	757	360/1	666/11	705/4	872/2
105	596	758	361/2	666/12	705/6	873/2
106	656	759	362/2	666/13	706/2	874/2
215	657	760	362/3	666/3	706/4	97/2
318	660	762	363/2	666/4	706/7	98/2
321	661	763	372/2	666/5	706/9	
322	662	764	373/1	666/6	709/2	
323	670	767	373/2	666/7	709/3	

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.